

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0592/2019/

<b>Betreff:</b>	<b>Kreditwirtschaft der Kommunen hier: Krediterlass der Landesregierung</b>	
<b>Bearbeiter:</b>	<b>Rainer Smidt</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>23.08.2019</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
Ausschuss für Finanzen, Haushalt und Personal	05.09.2019	
Rat	21.10.2019	
Verwaltungsausschuss	16.09.2019	

### **1. Sachverhalt:**

Die Kommunalaufsicht verweist hinsichtlich der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung auf den Inhalt des Runderlasses des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vom 13.12.2017 zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen (Krediterlass).

Gemäß Nr. 2 Abs. 3 des Erlasses kann es aufgrund des Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sinnvoll sein, diesen Sockelbetrag mittelfristig zu finanzieren.

Voraussetzung ist, dass trotz erheblicher Anstrengungen der Haushaltskonsolidierung ständige unabwiesbare Defizite vorliegen und sich aus diesem Grund ein volumenmäßiger Bedarf an Liquiditätskrediten ergibt, der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraumes unterschritten wird (Sockelbetrag).

Sollten diese Voraussetzungen erfüllt sein, dürfen Kommunen für Liquiditätskredite in Höhe des Sockelbetrages eine Laufzeit von bis zu vier Jahren vereinbaren.

Für höchstens 50 % des Sockelbetrages darf eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren vereinbart werden, wenn über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung hinaus ein volumenmäßiger Bedarf an Liquiditätskrediten festgestellt wird, der eine Unterschreitung des Sockelbetrages im Zeitraum der vorgesehenen Laufzeit nicht erwarten lässt. Der Bedarf von Vereinbarungen, die eine Laufzeit von vier Jahren überschreiten, ist durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.

Gemäß Nr. 2 Abs. 4 des Krediterlasses kann die zuständige Kommunalaufsicht im Einzelfall Abweichungen von den in Absatz 3 genannten Laufzeiten und vom Anteil am Sockelbetrag, der über längerfristige Liquiditätskredite gedeckt wird, zulassen.

Gemäß Nr. 2 Abs. 5 des Krediterlasses sind Kommunen, die von den Ausnahmeregelungen Gebrauch machen, verpflichtet, im Rahmen ihres Schulden- und Zinsmanagements ein Konzept zum Abbau der Liquiditätskredite zu entwickeln, soweit nicht bereits ein

Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 NKomVG ein entsprechendes Konzept enthält.

Die Verwaltung schlägt vor im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 die Optionen der vierjährigen bzw. längerfristigen Finanzierung des Sockelbetrages vorzubereiten und mit der Kommunalaufsicht abzustimmen. .

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 die Optionen der vierjährigen bzw. längerfristigen Finanzierung des o. g. Sockelbetrages vorzubereiten und mit der Kommunalaufsicht abzustimmen.